



**Thunstetten
Bützberg**

DATENSCHUTZREGLEMENT (DSR)

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 5. Februar 2024

in Kraft: 1. September 2026

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Thunstetten

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 folgendes Datenschutzreglement (DSR):

Listen:

- a) Aus der
Einwohnerkontrolle;
Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Um jeglichen Missbrauch auszuschliessen, ist dem Empfänger der Daten die Weitergabe an Dritte ausdrücklich zu verbieten.

³ Mit Bezug auf die bisherige Praxis werden Listenauskünfte ohne erneute Bewilligung des Gemeinderates an folgende private Personen bzw. Institutionen erteilt:

- a) Politische Parteien, die seit mindestens 4 Jahren vor dem Gesuchsstichtag bestehen;
- b) Gemeinnütziger Ortsverein Thunstetten-Bützberg (Sammelzweck);
- c) Musikgesellschaft Bützberg (Gratulationsständchen);
- d) Jodlerklub Bützberg (Gratulationsständchen);
- e) Redaktion Johanniter (Geburtstagsgratulationen);
- f) Jungschützenleiter (Organisation Jungschützenkurse);
- g) Spielgruppe „Farbtupf“ (Anwerbung von Kindern);
- h) Burgergemeinde Thunstetten

⁴ Die Verwaltung führt eine Liste der zusätzlich bewilligten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe

Die Liste ist öffentlich.

- b) Inhalt/Anhörung

Art. 2 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang¹, Todesjahr²

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

- c) Bewilligungsverfahren
für neue Begehren
aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 3 Die Bewilligung einer neuen Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle an private Personen erfolgt ausschliesslich durch den Gemeinderat mit Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

- d) Sperrung
Listenauskünfte;
Widerruf

Art. 4 Jedermann kann von der Gemeinde mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an die nach Art. 1 und 3 DSR möglichen privaten Begehrenssteller sperrt. Die Datensperre ist ab Gesuchseingang wirksam. Bereits vorhandene Gesuche sind bis zum schriftlichen Widerruf gültig. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

- e) Einzelauskünfte aus
der
Einwohnerkontrolle

Art. 5 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf neben den Angaben gemäss Art. 2 Abs. 1 DSR bekannt gegeben werden:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug;
- b) Titel;
- c) Sprache.

² Der Gemeinderat legt die Modalitäten für Einzel- und Steuerauskünfte im Anhang 1 fest.

¹ Änderung vom 03.06.2024, gültig ab 01.08.2024

² Änderungen vom 29.06.2026, gültig ab 01.09.2026

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeschreiberei.

f) Listen aus anderen Sammlungen

Art. 6 ¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung darf Listen auf schriftlich eingereichtes Gesuch hin an private Personen aus anderen Datensammlungen (Eigentümer von Zivilschutzräumen, Zivilschutzpflichtige, Feuerwehrpflichtige, Hundehalter, Heimbewohner, Grabunterhaltungspflichtige, usw.) bekannt geben, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntgabe im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

³ Das Personal der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt die Verfügungen betreffend Listenauskünfte nach Abs. 1 hievor und führt die Liste der erteilten Auskünfte.

Akteneinsicht/
Zuständigkeit

Art. 7 Für die Entgegennahme von Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist das für diesen Verwaltungsbereich verantwortliche Personal zuständig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 8 ¹ Die gemeinderechtliche Datenschutzbehörde² ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 44² des Datenschutzgesetzes (KDSG).

² Sie erfüllt die ihr ² zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt und überwacht die Einhaltung ihrer Anordnungen.

Gebühren:

a) Listenauskünfte/
Einzel- und
Steuerauskünfte

Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Gebühren für den Bezug von Listenauskünften aus der Einwohnerkontrolle und Listen aus anderen Datensammlungen fest. Der Erlös fliesst in die Jahresrechnung.

- a) Listenauskünfte:
CHF 0.50 pro Adresse (Etiketten- bzw. Papierform), jedoch max. CHF 200.00
- b) Für zusätzliche Liste bzw. Etikettensatz der gleichen Selektion CHF 50.00
- c) Der Gemeinderat kann die Gebühren anpassen und im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin auf ihre Erhebung verzichten. Ebenso legt er die Gebühren für Einzel- und Steuerauskünfte im Anhang 1 fest.

b) Einsicht in das
Register

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen nach Art. 31 KDSG sowie in die Liste zusätzlich bewilligter Listenauskünfte nach Art. 1 DSR und in die Liste der erteilten Auskünfte nach Art. 6 Abs. 3 DSR ist gebührenfrei.

c) Einsicht in eigene
Akten

Art. 11 ¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 KDSG sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr von CHF 30.00 bis CHF 300.00 kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind oder kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;

b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Bst. a hievor ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist vor der Auskunftserteilung über die Höhe der Gebühr in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

d) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 KDSG sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.

Geltungsbereich;
nicht geregelte Fragen

Art. 13 ¹ Die im DSR aufgestellten Vorschriften gelten für private Personen bzw. Institutionen, Gemeindebehörden und das gesamte Personal der Gemeinde.

² In allen nicht speziell geregelten Fragen greifen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Widerhandlungen

Art. 14 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Datenschutzreglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.

Verordnung

Art. 15 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlicher Dienste.

Inkrafttreten; Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 16 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 2. Juni 2004 auf.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 5. Februar 2024 beschlossen.

4922 Bützberg, 6. Februar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Datenschutzreglement sowie die Aufhebung des Datenschutzreglement vom 2. Juni 2004 im Amtsanzeiger vom 15. Februar 2024 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 26. März 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Änderung Datenschutzreglement

Die Änderung des Datenschutzreglements, Art. 2 Abs. 1 (Löschung Bestimmung «vollständiges Geburtsdatum ist nur auf Gratulationslisten zulässig»), wurde vom Gemeinderat am 3. Juni 2024 beschlossen und tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

4922 Bützberg, 4. Juni 2024

Namens des Gemeinderates	
Der Präsident	Die Sekretärin
sig. H.-P. Vetsch	sig. G. Capizzi
Hans-Peter Vetsch	Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Gegen die vom Gemeinderat am 3. Juni 2024 beschlossene Änderung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

Die Änderung ist ab 1. August 2024 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 17. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Änderung II Datenschutzreglement

Die Änderung des Datenschutzreglements der Art. 2 Abs. 1 (Ergänzung Todesjahr) sowie Art. 8 Abs. 1 und 2 wurden vom Gemeinderat am 29. Juni 2026 beschlossen und treten auf den 1. September 2026 in Kraft.

4922 Bützberg, 30. Juni 2026

Namens des Gemeinderates	
Der Präsident	Die Sekretärin
sig. M. Berger	sig. G. Capizzi
Max Berger	Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Gegen die vom Gemeinderat am 29. Juni 2026 beschlossenen Änderungen sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

Die Änderung ist ab 1. September 2026 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 14. August 2026

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi